



Gemeinde Dittingen
Schulweg 2, 4243 Dittingen

Telefon 061 766 25 50

e-mail gemeinde@dittingen.ch

Internet www.dittingen.ch



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB)

Gültig ab 01. August 2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Grundsatz	3
§ 3	Begriffe	3
§ 4	Unterstützung durch die Gemeinde	3
§ 5	Anforderung an die Betreuungseinrichtungen	3
§ 6	Anspruchsberechtigung	4
§ 7	Höhe der Betreuungsgutscheine	4
§ 8	Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen	5
§ 9	Festsetzung der Betreuungsgutscheine	5
§ 10	Verfahren und Auszahlung der Betreuungsgutscheine	5
§ 11	Antrag und Entscheid	5
§ 12	Leistungsbeginn	6
§ 13	Änderung der Verhältnisse	6
§ 14	Rückerstattung und Leistungsaus- schluss	6
§ 15	Förderbeiträge	6
§ 16	Rechtsmittel	6
§ 17	Inkrafttreten	6
Anhang 1		7

Inhaltsübersicht

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen beschliesst, gestützt auf §46 Abs. 1 und §47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG SGS 180) sowie §6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852):

Status: genehmigt

Autor: Gemeindeverwaltung Dittingen

Datum: 21.06.2021



Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	12.08.2019	Gemeindeverwaltung
Genehmigt	03.09.2020	Arbeitsgruppe FEB Reglement zu Handen Gemeinderat
Genehmigt	07.09.2020	Gemeinderat zu Handen Vorprüfung
1. Vorprüfung	06.11.2020	BKSD Liestal
Genehmigt	08.02.2021	zu Handen 2. Vorprüfung
2. Vorprüfung	18.03.2021	BSKD Liestal
3. Vorprüfung	04.06.2021	BSKD Liestal
Genehmigt	07.06.2021	Gemeinderat zu Handen Gemeindeversammlung
Genehmigt	21.06.2021	Gemeindeversammlung
Genehmigt	17.08.2021	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Dittingen beschliesst gestützt auf § 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinde (Gemeindegesezt, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852):

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung bei der familienergänzender Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Primarstufenbereich.

²Es regelt die Anspruchsberechtigung, die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinden an die Kosten der familienergänzende Kinderbetreuung sowie die Anforderungen an Betreuungseinrichtungen.

§ 2 Grundsatz

¹Die Gemeinde unterstützt für Kinder bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

²Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit.
- b) Verhindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe
- c) Erleichtern der beruflichen Aus- und Weiterbildung, oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit.
- d) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

§ 3 Begriffe

¹Als Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015

- a) Tagesfamilien, welche einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören;
- b) Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten und modulare Tagesstrukturen für Schulkinder;
- c) von Gemeinden anerkannte und periodische überprüfte Betreuungsformen.

²Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.

⁴Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern zuständig sind.

⁵Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie seit mindestens zwei Jahren besteht oder wenn ihr eines oder mehrere Kinder entsprungen sind.

⁶Betreuungsgutscheine: finanzielle Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten zur Vergünstigung der Inanspruchnahme eines Angebotes der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzenden Kinderbetreuung mit Betreuungsgutscheinen:

- a) Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.
- b) Im Primarstufenbereich für den Besuch von Kindertagesstätten, modularen und gebundenen Tagesstrukturen, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

²Der Gemeinderat kann weitere Betreuungsformen benennen.

§ 5 Anforderung an die Betreuungseinrichtungen

¹Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutschein für die Betreuung in Betreuungseinrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht und der Sitz der Trägerschaft liegt in der Schweiz.

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

- b) Die Betreuungseinrichtung erteilt der Gemeinde statistische Auskünfte über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.
- c) Die Betreuungseinrichtung hält die administrativen Vorgaben der Gemeinde für die Abwicklung von Betreuungsgutscheine ein.
- d) In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich Deutsch gesprochen.
- e) Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheinen dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden.
- f) Die Betreuungseinrichtung hält die Lohnempfehlung für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein.

²Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Einrichtung der Kinderbetreuung verfügt über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons.
- b) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeindeverwaltung bei Betreuungseinrichtungen, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

⁴Der Gemeinderat schliesst mit den Betreuungseinrichtungen eine Vereinbarung ab.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Dittingen, die ihre Kinder in einer Betreuungseinrichtung gemäss § 5 vorstehenden betreuen lassen und die die Voraussetzungen gemäss Abs. 3 – 6 erfüllen.

²Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in Dittingen haben.

³Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und diese belegen können. Dabei beträgt das minimale Erwerbsspensum

- a) bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120%
- b) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20%.

⁴Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 3 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung. Als anerkannte Ausbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

⁵Einer Erwerbstätigkeit ebenfalls gleichgestellt werden berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung.

⁶Anspruchsberechtigt sind weiter Erziehungsberechtigte, bei welchen durch die zuständige staatliche Behörde aufgrund einer kinderschutzrechtlichen Massnahme der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung festgestellt wurde.

⁷Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen speziellen Regelungen zu bewilligen.

§ 7 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsspensum.

²Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

³Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.

⁴Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall einen Selbstbehalt. Die Höhe des Selbstbehalts wird im Anhang I geregelt.

⁵Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Betreuung von Arbeitgebern an die familienergänzende Kinderbetreuung wird an den Betreuungsgutschriften abgezogen.

⁶Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 8 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹Der Beitrag der Gemeinde wird jährlich per 1. August neu berechnet. Die Unterlagen sind spätestens am 30. Juni des jeweiligen Jahres neu einzureichen.

²Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen (Position 790) gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, SGS 331) vom 07. Februar 1974 zuzüglich:

- a) Liegenschaftsunterhalt
- b) Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinne von § 29 des kantonalen Steuergesetzes
- c) Beiträge an anerkannte Formen der Selbstvorsorge gemäss § 29 des kantonalen Steuergesetzes.
- d) Verrechenbarer Geschäftsverlust aus den Vorjahren gemäss § 57 des kantonalen Steuergesetzes

³Keine Beiträge werden ausgerichtet, wenn das Vermögen (Position 800 und 805) CHF 50'000 übersteigt.

⁴Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

⁵Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

§ 9 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.

²Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 20% verändert, wird von der Gemeindeverwaltung mittels Selbstdenkulation der Erziehungsberechtigten eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen.

³Provisorische Betreuungsgutscheine, deren Höhe nach § 9 Abs. 2 festgelegt wurde, werden bis zum Vorliegen einer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung ausbezahlt.

⁴Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine.

⁵Eine allfällige Differenz wird rückwirkend auf die gesamte Dauer der provisorischen Betreuungsgutscheine ausgeglichen.

§ 10 Verfahren und Auszahlung der Betreuungsgutscheine

¹Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich, wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Betreuungseinrichtung erfolgen.

²Bei gemeindeeigenen Einrichtungen werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.

³Sämtliche Unterlagen sind spätestens einen Monat vor Beginn der familienergänzenden Kinderbetreuung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

⁴Liegen die vollständigen Unterlagen vor, berechnet die Gemeindeverwaltung die Höhe der Betreuungsgutschrift und die Anzahl der maximal vergüteten Betreuungstage. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen.

⁵Die Beiträge der Gemeinde werden quartalsweise rückwirkend aufgrund der durch die Erziehungsberechtigten eingereichten Unterlagen ausgezahlt. Auf Gesuch hin erfolgt die Auszahlung monatlich.

§ 11 Antrag und Entscheid

¹Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

²Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Gemeindeverwaltung, alle notwendigen Daten, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, einzuholen, zu überprüfen und auszutauschen (wie Einkommen und Vermögen bei der kantonalen Steuerverwaltung, Betreuungsumfang des Betreuungsangebots, Angaben zur ausserfamiliären Tätigkeit beim Arbeitgeber, des Ausbildungsinstitutes oder der Sozialversicherung).

³Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Betreuungsgutscheins und erlässt die entsprechenden Beitragsverfügung.

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

§ 12 Leistungsbeginn

¹Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

²Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

³Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 13 Änderung der Verhältnisse

¹Eine Veränderung des Betreuungsumfangs, der Anzahl Kinder im Haushalt und des Zivilstands bzw. der gefestigten Lebensgemeinschaft haben in jedem Fall eine Neuberechnung des Beitrags der Gemeinde zur Folge. Veränderungen der zeitlichen Beanspruchung der Erziehungsberechtigten und des massgebenden Einkommens haben eine Neuberechnung zur Folge, wenn der neue Wert sich vom Ausgangswert um mindestens 20% unterscheidet.

§ 14 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

²Führen unwahre Angaben über die Familien- und Einkommensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

³Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

⁴Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheine verrechnet werden.

⁵Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

⁶In Fällen grosser Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

§ 15 Förderbeiträge

¹Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

²Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf den 01. August 2021 in Kraft.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG vom 21. Juni 2021

Die Gemeindepräsidentin

Die Gemeindeverwalterin

Regina Weibel

Claudia Lipski

Genehmigt durch die

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
des Kantons Basel-Landschaft

mit Entscheid vom 17. August 2021

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Anhang 1

1. Höhe der Betreuungsgutscheine

Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird wie folgt festgelegt:

Massgebendes Einkommen	Gutscheine für Kindertagesstätten, Tagesfamilien oder gebundene Tagesstrukturen		Gutscheine für modulare Tagesstrukturen
	Betreuungsgutschein für Kinder ab 3 bis 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein für Kinder ab 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein pro Stunde
Selbstbehalt	CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 2.50
0 – 32'000	CHF 97.00	CHF 80.00	CHF 8.00
32'001 – 36'000	CHF 90.00	CHF 73.00	CHF 7.30
36'001 – 40'000	CHF 83.00	CHF 66.00	CHF 6.60
40'001 – 44'000	CHF 77.00	CHF 60.00	CHF 6.00
44'001 – 48'000	CHF 71.00	CHF 54.00	CHF 5.40
48'001 – 52'000	CHF 65.00	CHF 48.00	CHF 4.80
52'001 – 56'000	CHF 59.00	CHF 42.00	CHF 4.20
56'001 – 60'000	CHF 53.00	CHF 36.00	CHF 3.60
60'001 – 64'000	CHF 49.00	CHF 32.00	CHF 3.20
64'001 – 68'000	CHF 43.00	CHF 26.00	CHF 2.60
68'001 – 72'000	CHF 37.00	CHF 22.00	CHF 2.20
72'001 – 76'000	CHF 31.00	CHF 18.00	CHF 1.80
76'001 – 80'000	CHF 25.00	CHF 14.00	CHF 1.40
80'001 – 84'000	CHF 19.00	CHF 10.00	CHF 1.00
84'001 – 88'000	CHF 14.00	CHF 6.00	CHF 0.60
88'001 – 92'000	CHF 10.00	CHF 3.00	CHF 0.30
92'001 – 96'000	CHF 7.00		
96'001 – 100'000	CHF 4.00		

2. Selbstbehalt

	Für Kinder ab 3 bis 18 Monate pro Tag	Für Kinder ab 18 Monate pro Tag	pro Stunde
	CHF 25.00	CHF 25.00	CHF 2.50